



SCHAUFENSTER STEUERN 02/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Belege

Was beim Einreichen zu beachten ist

Doppelte Haushaltsführung

Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

steuerliche Rahmenbedingungen unterliegen einem stetigen Wandel - sei es durch politische Reformüberlegungen oder durch neue höchstgerichtliche Rechtsprechung. Gerade in sensiblen Bereichen wie der Vermögensübertragung und der Besteuerung vermögensverwaltender Strukturen können solche Entwicklungen erhebliche Auswirkungen auf bestehende Gestaltungen haben.

Aktuell stehen insbesondere die Erbschaft- und Schenkungsteuer erneut im Fokus der politischen Diskussion. Reformüberlegungen sehen unter anderem eine Einschränkung der Begünstigungen für Betriebsvermögen sowie grundlegende Änderungen bei den persönlichen Freibeträgen vor. Auch wenn derzeit noch offen ist, ob und in welcher Form diese Vorschläge umgesetzt werden, zeichnet sich ab, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen für Vermögensübertragungen künftig eher restriktiver werden könnten. Zusätzlich sorgt eine anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Verschonungsregelungen für weitere Unsicherheit.

Daneben hat die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhof erneut verdeutlicht, dass vermeintlich bewährte Gestaltungen im Bereich vermögensverwaltender Personengesellschaften kritisch zu überprüfen sind. Mit einem aktuellen Urteil zur steuerlichen Behandlung von Gesellschafterdarlehen stellt der Bundesfinanzhof klar, dass schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern steuerlich nicht in jedem Fall anerkannt werden - mit unmittelbaren Folgen für den Zinsabzug und die Besteuerung von Kapitaleinkünften.

Beide Entwicklungen zeigen: Frühzeitige Prüfung und vorausschauende Planung gewinnen weiter an Bedeutung. In den folgenden Beiträgen stellen wir Ihnen die aktuellen Hintergründe vor, ordnen die Entwicklungen praxisnah ein und zeigen auf, wo Handlungsbedarf bestehen kann.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre, einen erfolgreichen Start in den Monat Februar und eine schöne fünfte Jahreszeit.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Neues aus der Kanzlei

3

- Erbschaft- und Schenkungsteuer: Mögliche Reformen frühzeitig im Blick behalten
- Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Belege: Was beim Einreichen zu beachten ist
- Doppelte Haushaltsführung: Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar
- Digitaler Steuerbescheid: Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO)

Unternehmer

6

- In Gesamthandsbilanz einer Personengesellschaft gebildete Rücklage: Zur Übertragung durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen
- Schenkung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt: Wann geht bei Weiterveräußerung das wirtschaftliche Eigentum über?
- Anteile an Kapitalgesellschaften: Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten?

Angestellte

8

- Änderungen bei Stromkostenzuschüssen ab 2026
- Lohnsteuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten ab 2026
- Nordrhein-Westfalen/Niederlande: Pendler profitieren von neuer Homeoffice-Regelung
- Betriebliche Altersversorgung: Unter anderem Förderbetrag für Geringverdiener wird ausgeweitet

Neues aus der Kanzlei

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Mögliche Reformen frühzeitig im Blick behalten

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist erneut Gegenstand intensiver politischer Diskussionen. Aktuelle Reformüberlegungen - unter anderem aus dem politischen Raum der SPD - sehen spürbare Änderungen vor, die insbesondere Familienunternehmen, unternehmerisches Vermögen und größere Privatvermögen betreffen könnten.

Im Mittelpunkt der Diskussion stehen derzeit vor allem

- eine Einschränkung der bestehenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen sowie
- die Einführung eines einmaligen Lebensfreibetrags von 1 Mio. €, der die bisherige Zehn-Jahres-Regelung für persönliche Freibeträge ersetzen soll.

Auch wenn diese Vorschläge politisch umstritten sind und aktuell keine Mehrheit finden, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Elemente künftig in Kompromisslösungen einfließen. Die weitere Entwicklung bleibt daher offen.

Zusätzliche Unsicherheit durch das Bundesverfassungsgericht

Besondere Bedeutung kommt zudem der anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der steuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen zu. Noch ist offen, ob die bestehenden Regelungen bestätigt werden oder ob der Gesetzgeber zu Nachbesserungen verpflichtet wird.

In Politik und Fachöffentlichkeit wird jedoch zunehmend davon ausgegangen, dass Anpassungen zumindest in Teilbereichen möglich oder sogar wahrscheinlich sind.

Vermögensübertragungen: Jetzt prüfen statt später reagieren

Vor diesem Hintergrund spricht derzeit wenig dafür, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Vermögensübertragungen künftig verbessern werden. Vielmehr ist kurz- bis mittelfristig mit weiteren Einschränkungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu rechnen.

Gerade deshalb kann es sinnvoll sein, bestehende Gestaltungsoptionen frühzeitig zu überprüfen und noch nutzbare Spielräume gezielt einzusetzen - angepasst an die individuelle Vermögens-, Unternehmens- und Familiensituation.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, Ihre persönliche Ausgangslage zu analysieren und gemeinsam zu bewerten, welche Maßnahmen aktuell sinnvoll, steuerlich tragfähig und langfristig tragend sind.

Sprechen Sie uns jederzeit an - wir beraten Sie vorausschauend und mit dem Blick für das Wesentliche.

Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften

Der Bundesfinanzhof stellt mit Urteil vom 27.11.2024 (I R 19/21) die Behandlung von Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften klar.

Bei einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG mit nur einer vermögensmäßig beteiligten Kommanditistin ordnet das Gericht die Darlehensverbindlichkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung vollständig dieser Gesellschafterin zu. Steuerlich entsteht eine »Konfusion«: Die Zinszahlungen sind weder als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, noch als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof knüpft an das Urteil vom 18.5.2004 (IX R 83/00) zu Mietverhältnissen zwischen vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Gesellschaftern an, wonach wegen fehlender Personenverschiedenheit keine steuerlich anzuerkennende Vermietung gegeben ist. Die Grundsätze der Entscheidungen sind dabei auf alle schuldrechtlichen Verträge übertragbar.

Für die Praxis gilt: Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften führen regelmäßig weder zu abziehbarem Zinsaufwand noch zu steuerpflichtigen Zinseinnahmen, soweit der Gesellschafter beteiligt ist. Finanzierungsmodelle mit Gesellschafterdarlehen sollten deshalb kritisch geprüft und ohne steuerlichen Zinsvorteil kalkuliert werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

16.02.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 25.02.2026.

Belege: Was beim Einreichen zu beachten ist

Wer bei der Steuer ausnahmsweise noch Papierbelege einreicht, soll diese nicht im Original, sondern nur als Kopie übersenden. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Bayern hin. Hintergrund ist, dass die Steuerverwaltung alle eingereichten Papierbelege einscannt und danach regelmäßig vernichtet.

Das LfSt merkt zugleich an, dass man grundsätzlich keine Belege zu seiner Steuererklärung einzureichen braucht. Wer das dennoch tun wolle, sollte die Belege vorzugsweise elektronisch - zum Beispiel per Elster oder über die Schnittstellen anderer Softwareanbieter - übermitteln.

Zudem bitte das LfSt Bayern darum, auch Anträge, Einsprüche und Mitteilungen an das Finanzamt möglichst nur noch elektronisch zu übersenden.

den. Auch hierfür könne Elster genutzt werden. Über diesen Weg erhalte man auch unmittelbar eine Eingangsbestätigung; zudem erleichtere die elektronische Übermittlung den Bearbeitungsvorgang.

Landesamt für Steuern Bayern, PM vom 15.01.2026

Doppelte Haushaltsführung: Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar

Ein Arbeitnehmer kann bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung als Werbungskosten in Abzug bringen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der mit seiner Hauptwohnung in Niedersachsen ansässige Kläger hatte in Hamburg aus beruflichem Anlass eine Zweitwohnung angemietet. Der monatliche Wohnungsmietzins inklusive Nebenkosten lag über dem Betrag von 1.000 Euro, den das Finanzamt als Höchstbetrag für die Unterkunftskosten und somit Werbungskosten anerkennt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes). Daneben mietete der Kläger einen Stellplatz für 170 Euro im Monat an. Das Mietverhältnis für den Stellplatz war an den Wohnungsmietvertrag bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist gebunden. Der Kläger machte die Stellplatzkosten neben den Wohnungsmietzinsen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt ließ die Wohnungsmietzinsen in Höhe von 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten zu, versagte jedoch den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den bereits ausgeschöpften Höchstbetrag. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH hat dessen Auffassung bestätigt.

Zwar sei der Werbungskostenabzug für die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung der Höhe nach auf 1.000 Euro monatlich begrenzt. Die Aufwendungen für einen Stellplatz an der Zweitwohnung unterlägen dieser Abzugsbeschränkung aber nicht. Denn diese würden nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes getätigt. Sie seien daher, soweit notwendig, als Werbungskosten abziehbar.

Die Notwendigkeit der Stellplatzanmietung bejahte der BFH vorliegend aufgrund der angespannten Parkplatzsituation in Hamburg. Er hat zudem klargestellt, dass die mietvertragliche Ausgestaltung für die Abzugsfähigkeit der Stellplatzkosten ohne Bedeutung ist. Unerheblich sei daher, ob der Stellplatz zusammen mit der Wohnung in einem Mietvertrag oder durch einen separaten Mietvertrag, gegebenenfalls von personen-



verschiedenen Vermietern, angemietet wird. Der weicht damit ausdrücklich zugunsten der Steuerpflichtigen von der Auffassung der Finanzverwaltung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.11.2020 (BStBl I 2020, 1228, Rz 108) ab.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2025, VI R 4/23

Digitaler Steuerbescheid: Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO)

Wer seinen Steuerbescheid in digitaler Form erhalten möchte, muss dieses Jahr letztmalig aktiv dazu einwilligen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein wirbt dafür, von der elektronischen Bekanntgabe in ELSTER Gebrauch zu machen.

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden als Regelfall wurde bundesweit auf den 1. Januar 2027 verschoben. Ab diesem Zeitpunkt stellt das Finanzamt Steuerbescheide und andere Schreiben automatisch über ELSTER zum Abruf bereit, wenn Steuerpflichtige die entsprechende Steuererklärung zuvor über ELSTER eingereicht haben. Mit der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts soll allen Beteiligten ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die Umstellung von der postalischen Bekanntgabe in Papierform auf die elektronische Bereitstellung des Steuerbescheides einzustellen.

Für 2026 gilt durch diese Verschiebung noch die Regelung der Vorjahre: Wer seinen Steuerbescheid in digitaler Form erhalten möchte, muss in diesem Jahr letztmalig aktiv dazu einwilligen. Ab 2027 gilt: Wer für eine elektronisch übermittelte Steuererklärung eine Bekanntgabe des Bescheids per Post in Papierform möchte, muss der elektronischen Bekanntgabe ab 2027 aktiv widersprechen. Für in Papierform eingereichte Steuererklärungen ist ein solcher Antrag nicht notwendig.

Was bedeutet das konkret für Steuerpflichtige?

- Wer bereits in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat oder im Jahr 2026 einwilligen wird, erhält grundsätzlich einen elektronischen Steuerbescheid. Wer nicht einwilligt, erhält auch im Jahr 2026 weiterhin einen Steuerbescheid in Papierform.
- Wer auch nach 2026 den Steuerbescheid in Papierform erhalten möchte, muss dies beantragen. Eine entsprechende elektronische Antragsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt. Erforderlich ist dieser Antrag erst ab dem 1. Januar 2027.
- Kein Antrag auf Papierform des Steuerbescheides

Es ist notwendig für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung in Papierform abgeben haben: Steuerpflichtige, die weder steuerlich beraten noch selbst bei ELSTER registriert sind, erhalten ihren Steuerbescheid auch nach neuer Rechtslage weiterhin ohne Antrag postalisch in Papierform.

Finanzministerium Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 7.1.2026

Unternehmer

In Gesamthandsbilanz einer Personengesellschaft gebildete Rücklage: Zur Übertragung durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen

Die Kommanditisten (Mitunternehmer) einer KG, in deren Gesamthandsbilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft durch Bildung einer Rücklage nach § 6b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) neutralisiert worden ist, können von ihrem Wahlrecht auf Übertragung der Rücklage in Ergänzungsbilanzen unterschiedlich Gebrauch machen. Das stellt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein klar.

Üben die Mitunternehmer das Wahlrecht zur Übertragung der Rücklage auf ein Reinvestitionsobjekt einheitlich in der Gesamthandsbilanz aus, werde ihnen der Gewinn aus der späteren Veräußerung des Reinvestitionsobjekts entsprechend ihrer Beteiligung im Veräußerungszeitpunkt zugerechnet. Einem Mitunternehmer sei für die Bildung einer weiteren Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG nur dann ein höherer Veräußerungsgewinn zuzurechnen, wenn für ihn bei der Übertragung der Rücklage entsprechend seiner damaligen höheren Beteiligung Korrekturwerte in einer Ergänzungsbilanz gebildet worden sind.

Mit ihrer Klage hatte sich eine KG gegen die vom Beklagten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung angesetzte Höhe der für einen Kommanditisten gebildeten Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG gewandt. Die KG erwarb 2006 ein Grundstück, auf das sie eine nach Veräußerung eines anderen Grundstücks gebildete Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG übertrug und diese in ihrer Gesamtbilanz als Sonderposten mit Rücklagenanteil auswies. Zu diesem Zeitpunkt war der Kommanditist zu 95 Prozent an der KG beteiligt. Die Beteiligung verminderte sich in der Folgezeit bis 2012 durch Aufnahme eines weiteren Kommanditisten auf 36 Prozent.

2013 veräußerte die KG das Grundstück und erfasste für den Kommanditisten den ihm zustehenden anteiligen Veräußerungsgewinn in Höhe von 47,5 Prozent als neue Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG in dessen Ergänzungsbilanz. Das Finanzamt vertrat demgegenüber im Anschluss an eine Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage für den Kommanditisten lediglich im Umfang seiner Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung von 36 Prozent hätte gebildet werden dürfen. Der falsche Bilanzansatz sei in der ersten verfahrensrechtlich noch änderbaren Ergänzungsbilanz für das Jahr 2015 zu korrigieren.

Das FG hat sich der Rechtsauffassung des Finanzamts angeschlossen und die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG hätten dem Grunde nach vorgelegen.

Der für die Höhe der Rücklage maßgebliche Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks sei entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung zu 36 Prozent auf den Kommanditisten entfallen. Zu diesem Veräußerungsgewinn sei der auf das Grundstück übertragene und zum Veräußerungszeitpunkt aufgelöste Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6b Absatz 3 Satz 4 EStG beim Kommanditisten mit einem Anteil von 36 Prozent hinzuzurechnen.

Für die von der Klägerin begehrte höhere Hinzurechnung fehle es an einer für den Kommanditisten geführten Ergänzungsbilanz, aus der sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz der KG ergäben. Denn die Mitunternehmer der KG hätten ihr Wahlrecht nach § 6b EStG bei der Anschaffung des Grundstücks im Jahr 2006 ausschließlich in der Gesamthandsbilanz der KG ausgeübt. Für die gesellschaftsbezogener Ausübung des Bilanzierungswahlrechts reicht es nach Auffassung des FG nicht aus, dass sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz aus anderweitigen Unterlagen wie der Gewinn- und Verlustrechnung ergäben. Das Finanzamt habe die fehlerhaft gebildete Rücklage für den Kommanditisten im Wirtschaftsjahr 2014 nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe der fehlerhaften 11,5 Prozent auflösen dürfen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.07.2024, 2 K 14/23, rechtskräftig

Schenkung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt: Wann geht bei Weiterveräußerung das wirtschaftliche Eigentum über?

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte sich mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt und anschließender Weiterveräußerung nach Ablösung des Nießbrauchs zu befassen. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob die ursprünglichen Anschaffungskosten von zunächst unentgeltlich mit Nießbrauchvorbehalt erworbenen GmbH-Anteilen bei der Weiterveräußerung zu berücksichtigen waren.

Der Kläger erhielt unentgeltlich GmbH-Anteile, an denen sich der Schenker ein lebenslanges Nießbrauchrecht vorbehielt. In dem Zusammenhang war er in seinen Eigentumsrechten in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Insbesondere hatte er kein Gewinnbezugsrecht, war bei der Ausübung der Stimmrechte eingeschränkt und unterlag einem Verfügungsverbot.



Sodann veräußerte der Kläger die Anteile entgeltlich an einen Dritten weiter. Unmittelbar vor der Weiterveräußerung verzichtete der Schenker gegen Zahlung eines Ablösebetrags auf den Nießbrauch.

Das beklagte Finanzamt meinte, der Kläger habe infolge der Schenkung zwar das zivilrechtliche, nicht aber das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen erlangt. Letzteres sei vielmehr erst infolge des Verzichts auf den Nießbrauch gegen Zahlung der Ablöse und somit entgeltlich auf den Kläger übergegangen, sodass bei der Weiterveräußerung die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers nicht nach § 17 Absatz 2 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen seien.

Das FG folgte dem nicht und gab der Klage statt. Neben dem zivilrechtlichen sei auch das wirtschaftliche Eigentum infolge der Schenkung auf den Kläger übergegangen, und zwar ungeachtet der weitreichenden Belastung des Eigentums. Unter Würdigung der Gesamtumstände sei der Kläger gleichwohl "näher" am Eigentum gewesen als der Schenker.

Die Ablösezahlung habe auch nicht zu einem insgesamt entgeltlichen Erwerb der Anteile geführt. Diese sei lediglich für die Lastenfreiheit des bereits zuvor erhaltenen Eigentums erfolgt, die - wie der Bundesfinanzhof bereits entschieden habe - als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen sei. Die Anteile als solche habe der Kläger dagegen unentgeltlich erworben. Folge sei, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers bei der Weiterveräußerung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 5 EStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlusts einzubeziehen waren.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.09.2025, 9 K 2034/24 E, rechtskräftig

Anteile an Kapitalgesellschaften: Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten?

Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung anfallen, stellen keine Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Er stellt klar, dass er einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zwischen Aufwendungen und dem Rechtsgeschäft der Veräußerung nicht für zwingend erforderlich hält. Vielmehr genüge auch im Rahmen des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG ein Veranlassungszusammenhang mit der

Veräußerung, um Aufwendungen als Veräußerungskosten zu behandeln. So könnten auch mittelbar durch die Veräußerung entstandene Aufwendungen unter den Begriff der Veräußerungskosten fallen, soweit sie bei wertender Betrachtung ihr auslösendes Moment in der Veräußerung haben.

Im zugrunde liegenden Fall fehle es hieran. Zwar liege ein Veräußerungsvorgang nach § 17 Absatz 1 und 2 EStG vor. Auslösendes Moment für die Entstehung der Steuerberatungskosten sei aber nicht der Veräußerungsvorgang selbst. Vielmehr seien diese Aufwendungen Folge der sachlichen Steuerpflicht der Veräußerung und dem hierauf beruhenden Entschluss der Steuerpflichtigen, für die Erfüllung ihrer steuerlichen Erklärungspflichten einen Steuerberater zu beauftragen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.09.2025, IX R 12/24

Angestellte

Änderungen bei Stromkostenzuschüssen ab 2026

Ab 2026 gelten neue Regeln für die steuerfreie Erstattung von Stromkosten beim Laden von Elektro- oder Hybrid-Dienstwagen zu Hause.

Grund dafür ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 11.11.2025, nach dem die bisherige monatliche Pauschale entfällt. Arbeitgeber können weiterhin die tatsächlich entstandenen Stromkosten steuerfrei erstatten, sofern diese nachgewiesen werden. Zur Ermittlung der verbrauchten Strommenge sind geeignete Messgeräte wie Wallbox- oder Fahrzeugzähler notwendig; die Höhe des Strompreises basiert auf dem individuellen Vertrag des Arbeitnehmers oder dem durchschnittlichen Tarif bei dynamischen Preisen.

Bei eigenproduziertem Strom aus Photovoltaik kann weiterhin der Haushaltstarif herangezogen werden. Umsatzsteuer fällt in der Regel nicht an, § 3 Nr. 72 EStG bleibt maßgeblich. Nach Wegfall der Pauschalen ist eine Schätzung des Strompreises (z.B. 0,34 €/kWh für 2026) zulässig, solange die geladene Menge exakt erfasst wird. Für öffentliche Ladesäulen können belegte Kosten zusätzlich erstattet werden.

Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und Pauschale gilt pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer. Eine abschließende Klärung zur Anwendung je Fahrzeug steht noch aus. Für pauschale Erstattungen genügt ein Nachweis über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten, wobei Januar bis März geeignet sein könnten. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, wird eine Anrufungsauskunft empfohlen.

Lohnsteuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten ab 2026

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt seit 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 Einkommensteuergesetz auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) mitteilt, sind die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2026 durch die 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt worden. Demzufolge betrage der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2026 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 Euro und für ein

Frühstück 2,37 Euro. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) seien die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,50 Euro anzusetzen.

Im Übrigen verweist das BMF in seinem aktuellen Schreiben auf R 8.1 Absatz 7 und 8 der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sowie auf sein Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl. I Seite 1228).

Das aktuelle Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer als pdf-Datei zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.12.2025, IV C 5 - S 2334/00088/007/013

Nordrhein-Westfalen/Niederlande: Pendler profitieren von neuer Homeoffice-Regelung

Menschen, die zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden pendeln, können neuerdings bis zu 34 Tage im Jahr im Homeoffice arbeiten, ohne dass sich ihre steuerliche Behandlung ändert. Eine entsprechende Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden ist seit dem 01.01.2026 in Kraft, wie das nordrhein-westfälische Finanzministerium mitteilt.

Für viele Beschäftigte und ihre Arbeitgeber bedeute das mehr Klarheit, weniger Bürokratie und zusätzliche Planungssicherheit im grenzüberschreitenden Arbeitsalltag, so das Ministerium. Gerade in Grenzregionen wie Aachen, Heinsberg, Kleve oder dem Kreis Viersen hätten die bisherigen Regelungen zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Unsicherheit geführt, da Einkünfte häufig zwischen beiden Staaten aufgeteilt werden mussten.

Die nun geltende 34-Tage-Regelung reduziere diesen Aufwand deutlich - sei aus Sicht des Landes aber nur ein erster Schritt. Auch die niederländische Seite habe deutlich gemacht, dass sie sich für weitergehende Lösungen einsetzen will, die es Grenzpendlern ermöglichen, regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche im Homeoffice zu arbeiten, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Optendrenk (CDU) unterstreicht diesen Anspruch. "Unser Ziel bleibt eine einfache und faire Besteuerung für Grenzpendler, die echte Planungssicherheit bietet. Wer grenzüberschreitend arbeitet, soll frei entscheiden können, wo und wie gearbeitet wird. Nordrhein-Westfalen wird sich weiterhin beim Bund



und im europäischen Kontext dafür einsetzen, dass die steuerlichen Regeln mit der Flexibilisierung der Arbeitswelt Schritt halten."

Die Ankündigung der niederländischen Regierung, das Thema auch auf Ebene der OECD, der Europäischen Union sowie im Rahmen der Benelux-Zusammenarbeit weiter voranzutreiben, begrüßt Nordrhein-Westfalen. Das Land sieht darin eine Chance, langfristig tragfähige und alltags-taugliche Lösungen für Grenzpendler zu erreichen und den Wirtschafts- und Lebensraum in der Grenzregion weiter zu stärken.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 05.01.2026

Betriebliche Altersversorgung: Unter anderem Förderbetrag für Geringverdiener wird ausgeweitet

Am 19.12. 2025 wurde das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Aus steuerlicher Sicht wurden beim Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern (= BAV-Förderbetrag) Änderungen beschlossen. Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt berichtet.

Nach § 3 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) könnten Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung grundsätzlich nicht abgefunden werden. Eine Ausnahme hiervon bilde bisher bereits § 3 Absatz 2 BetrAVG. Danach könne der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze eine so genannte Kleinanwartschaft abfinden, wenn die monatliche Rente ein Prozent beziehungsweise bei Einmalzahlung zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) nicht übersteigen würde.

Durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde § 3 BetrAVG um einen weiteren Ausnahmefall in Absatz 2a hinsichtlich der Abfindung von Kleinanwartschaften ergänzt. Danach könne der Arbeitgeber eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung mit Zustimmung des Arbeitnehmers bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze abfinden, wenn die monatliche Rente zwei Prozent beziehungsweise bei Einmalzahlung 24 Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet wird. Diese Neuregelung gilt laut Steuerberaterverband ab Inkrafttreten des Gesetzes und damit ab 2026.

Nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine (gesonderte) steuerliche Förderung für Arbeitnehmer mit einem geringen Arbeitslohn (Geringverdiener) zum Aufbau einer Anwartschaft auf betriebliche Alters-

versorgung. Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt informiert über Änderungen, die ab 2027 greifen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags und der Steuerbefreiung sei insbesondere, dass im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn bestimmte Betragsgrenzen nicht übersteigt. Die Arbeitslohngrenze werde künftig dynamisiert (§ 100 Absatz 3 Nr. 3 EStG). Ab 2027 werde bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum der BAV-Förderbetrag berücksichtigt, wenn der laufende Arbeitslohn im Sinne des § 39b Absatz 2 S. 1 und 2 EStG drei Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung werde der BAV-Förderbetrag mit Wirkung ab 2027 von maximal 288 Euro auf 360 Euro angehoben. Damit werden laut Steuerberaterverband zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 Euro gefördert.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 13.01.2026

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Ersteller des Contents (fachliche Inhalte): Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: **implenity** Wir machen Marketing einfach.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Annie Spratt](#) auf [Unsplash](#)